

Satzung Rostock hilft e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Rostock hilft".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
3. Der Sitz des Vereins ist Rostock
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein setzt sich für die Förderung der Hilfe für politisch, rassitisch, und religös Verfolgte, für Geflüchtete, Kriegs- und Folteropfer ein. Sowie allgemein der Förderung der Wohlfahrtspflege. Insbesondere setzt sich der Verein für die Integration, Inklusion, Partizipation und die Gleichberechtigung aller Menschen in unserer Gesellschaft ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

- Unterstützung bei der Integration, der Unterbringung, der Versorgung und der Förderung zum eigenständigen politischen Handeln von Geflüchteten und MigrantInnen und der Schaffung entsprechender Einrichtungen
- kulturelle Angebote
- internationale Begegnungsangebote
- wohlfahrtspflegerische Tätigkeiten
- Werbung für seine Aufgaben, Spendensammlungen und Bereitstellung von Hilfsmitteln
- Öffentlichkeitsarbeit zu Themen, Arbeit und Zielen des Vereins
- Bildungsarbeit durch die Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen sowie durch die Veröffentlichung von Schriften und die Durchführung von Ausstellungen
- Der Verein fördert und führt Maßnahmen durch, die das Verständnis für Flüchtlinge, politisch Verfolgte, Migrantinnen und Migranten wecken.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Sofern juristische Personen Mitglied sind, verpflichten sich diese unaufgefordert Satzungsänderungen und Veränderungen der gesetzlichen Vertretung nach Inkrafttreten dem Verein "Rostock hilft" mitzuteilen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die/den gesetzliche/n Vertreter_in zu stellen.

4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Alle Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
9. Natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen möchten, ohne ordentliches Mitglied zu sein, können Fördermitglied werden. Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung legt die Größe des Vorstands fest. Dieser besteht aus mindestens 4 Personen und setzt sich zusammen aus einem Vorstandsvorsitzendem, einem 1. Stellvertreterdem Vorsitzendem, einem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin ist nur zweimal möglich.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind gemäß §26 BGB in vollem Umfang vertretungsberechtigt. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eine Person Vorstandsvorsitzender, erster Stellvertreter oder Schatzmeister ist.
4. Der Vorstand kann einzelne Personen beauftragen, Aufgaben der Geschäftsführung zu übernehmen.
5. Der Vorstand vertritt als Organ der Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung zwischen den Tagungen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

8. Die Vorstandsmitglieder können eine zum Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, erhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Zeit der Versammlung eine/n Versammlungsleiter_in und eine/n Schriftführer_in.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der hierzu notwendigen Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

- JAZ Rostock e.V.
- Medinetz Rostock e.V.
- Ökohaus e.V.
- awiro e.V.
- Sense.Lab e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Rostock, 29.07.2020

(Ort, Datum)